

# **Antrag für eine Befreiung vom Schulbesuch an der Sophie-Scholl-Schule zum Besuch einer Schule im Ausland während der Einführungsphase**

Name des Kindes: \_\_\_\_\_

Jetzige Klasse: \_\_\_\_\_

Schulbesuch in (Land): \_\_\_\_\_

Beurlaubungszeitraum  
(Schulbesuch im Ausland):  vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_

Beigefügte Anlage:  Aufnahmebestätigung der Auslandsschule bzw.  
Auslandsorganisation

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

Über Änderungen der obigen Angaben werden wir die Schule umgehend informieren.

Zusätzliche Informationen für die Schulleitung:

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

Mit unserer Unterschrift nehmen wir zur Kenntnis, dass eine Beurlaubung nur genehmigt werden kann, wenn

- eine Aufnahmebestätigung der Auslandsschule bzw. Auslandsorganisation vorliegt,
- das Zeugnis am Ende der 10. Klasse die Berechtigung zum Übergang in die gymnasiale Oberstufe attestiert und diese an der Sophie-Scholl-Schule besucht werden soll.

Des Weiteren haben wir zur Kenntnis genommen, dass der Schulbesuch im Ausland nur als Besuch der Einführungsphase anerkannt werden kann, wenn nach Rückkehr aus dem Ausland

- eine von der Auslandsschule ausgestellte Bestätigung über den regelmäßigen Schulbesuch und
- eine Beurteilung der im Ausland erbrachten Leistungen eingereicht werden.

Hierbei ist zu beachten, dass im Ausland die Fächer Mathematik mit dem Schwerpunkt Analysis (*análisis/cálculo infinitesimal, calculus*), Physik oder Chemie sowie die 2./3. Fremdsprache besucht werden müssen. (Falls die 2./3. Fremdsprache an der Auslandsschule nicht angeboten wird, muss der Unterrichtsstoff der Einführungsphase privat erarbeitet werden.) Außerdem sollte in jedem Fall darauf geachtet werden, dass ein Literaturkurs mit hohem schriftlichen Anteil belegt wird.

Wir sind zudem darüber informiert, dass

- trotz Beurlaubungsgesuch ein Wahlzettel für die zukünftige Einführungsphase und, falls nach einem ganzjährigen Auslandsaufenthalt ein Eintritt in die 12. Klasse angestrebt wird, für die Qualifikationsphase bei der zuständigen Oberstufenkoordination abgegeben werden müssen.
- die Schulleitung nach der Rückkehr aus dem Ausland unter Berücksichtigung der Auslandszeugnisse entscheiden wird, ob ein sofortiger Einstieg in die Qualifikationsphase möglich ist. Können nach dem Auslandsaufenthalt keine Zeugnisse vorgelegt werden, die die Anwesenheit, die besuchten Fächer und erzielten Leistungen ausweisen, ist ein Besuch des bisherigen Jahrgangs nicht möglich. Auslandszeugnisse sind auch dann vorzuzeigen sind, wenn nur Teile der Einführungsphase im Ausland verbracht werden.

Sollte zunächst eine Eingliederung in die 12. Klasse erfolgen, sich in den ersten zirka sechs bis acht Wochen (Probezeit) nach Schulbeginn jedoch herausstellen, dass dem Unterricht wider Erwarten nicht ausreichend gefolgt werden kann, kann diese Entscheidung auf Antrag vom zuständigen Oberstufenausschuss rückgängig gemacht werden. Zu diesem Zeitpunkt kann auch eine freiwillige Eingliederung in die Einführungsphase beantragt werden, die nicht als Wiederholung eines Schuljahres gewertet wird.

Für Schülerinnen und Schüler, die bereits am Ende der 10. Klasse durch die Klassenkonferenz die Genehmigung zum direkten Übergang in die Qualifikationsphase erhalten haben, entfallen diese Entscheidung durch die Schulleitung und auch die Probezeit.

- die Beurlaubung ausschließlich für den Zeitraum des Schulbesuchs an der Auslandsschule gilt. Außerhalb dieses Zeitraums besteht die Pflicht zur Teilnahme am Unterricht der Sophie-Scholl-Schule, sofern mit der Schulleitung keine besonderen Absprachen getroffen wurden.

---

Datum, Unterschrift Erziehungsberechtigte(r)

---

Datum, Unterschrift Schüler(in)